

Förderung des Sports sowie der Kultur- und Heimatpflege

1. Allgemeines

- 1.1 Der Landkreis unterstützt den Sport sowie die Kultur- und Heimatpflege im Kreisgebiet.
- 1.2 Antragsberechtigt sind Verbände und Vereine mit Sitz im Landkreis Rotenburg (Wümme) sowie die kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden. Verbände und Vereine im Bereich des Sports sollten Mitglied im Kreissportbund sein.
- 1.3 Zuwendungsfähige Kosten sind die tatsächlich monetär zu begleichenden Ausgaben, sofern nicht darüber hinaus ausdrücklich Eigenleistungen anerkannt sind. Leistungen Dritter werden nicht von den zuwendungsfähigen Kosten abgezogen.
- 1.4 Über die Förderung wird im Einzelfall entschieden und auf einen bestimmten Höchstbetrag begrenzt. Die Förderung darf das Defizit zwischen tatsächlichen monetären Einnahmen und Ausgaben nicht übersteigen.
- 1.5 Einrichtungen, die gewerblichen Zwecken überlassen werden oder sonstigen privaten Gewinnerzielungsabsichten dienen, werden nicht gefördert.

2. Investitionsmaßnahmen

- 2.1 Förderfähig sind Neu-, Um- und Erweiterungsbauten einschließlich der Erstausrüstung sowie größere Instandsetzungen mit einer Investitionssumme von mindestens 10.000 €. Nicht förderfähig sind Grunderwerbs- und Erschließungskosten, laufende Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen, Bewirtschaftungskosten sowie einzelne Sportgeräte und -mittel.
- 2.2 Eigenleistungen werden mit 15 € pro Stunde und Person als zuwendungsfähige Kosten anerkannt.
- 2.3 Die Höchstgrenze der zuwendungsfähigen Kosten beträgt 250.000 €, für Beleuchtungsanlagen auf Sport- und Übungsplätzen 25.000 €.
- 2.4 Die Förderung beträgt bis zu 20 % der zuwendungsfähigen Kosten.
- 2.5 Die Zweckbindungsfrist beträgt je angefangene 5.000 € Förderung fünf Jahre, höchstens jedoch 25 Jahre.

3. Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung

- 3.1 Für kulturelle Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung beträgt die Förderung in der Regel 20 % der zuwendungsfähigen Kosten.
- 3.2 Für überregionale Turniere und Meisterschaften außerhalb des laufenden Spielbetriebs, die auf dem Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme) stattfinden, können pauschal bis zu 250 €, ab Bundesebene bis zu 500 € gewährt werden.

4. Institutionelle Förderungen

- 4.1 Über neue institutionelle Förderungen des laufenden Betriebs einer Einrichtung entscheidet der Kreistag.
- 4.2 Im Sportbereich erfolgt diese Förderung ausschließlich durch einen jährlichen Zuschuss für Übungsleiter gegenüber dem Kreissportbund.